Gemeinde Wolhusen

Merkblatt für Erben

Sie mussten von einer Ihnen nahestehenden Person Abschied nehmen. Für diese schwierige Zeit wünschen wir Ihnen viel Kraft. Mit dem Tod einer Person sind auch erbrechtliche Angelegenheiten zu erledigen. Für einen ersten Überblick haben wir für Sie ein Merkblatt zusammengestellt.

Das Teilungsamt am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person hat von Gesetzes wegen die Aufgabe, per Todestag ein **Erbschaftsinventar zu erstellen** und die **gesetzlichen Erben zu ermitteln**. War der/die Verstorbene verheiratet, muss das **gemeinsame eheliche Vermögen** (Aktiven und Passiven) aufgenommen werden.

Für die Erben sind nachfolgende gesetzliche Bestimmungen von Wichtigkeit:

Testamente, Erbverträge, Eheverträge

Gemäss Art. 556 ZGB sind die Erben verpflichtet, allfällige letztwillige Verfügungen dem Teilungsamt Wolhusen unverzüglich einzureichen, damit sie den gesetzlichen Erben eröffnet werden können und zwar auch dann, wenn sie als ungültig erachtet werden. Dies gilt auch für Eheverträge.

Vorbehaltlose Annahme *(Art. 560 ff. ZGB)*

Die Erben erwerben die Erbschaft **sofort** mit dem Tode des Erblassers kraft Gesetz als Ganzes. Mit Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen gehen die Forderungen, das Eigentum, die beschränkten dinglichen Rechte und der Besitz des Erblassers ohne weiteres auf sie über und **die Schulden des Erblassers werden zu persönlichen Schulden der Erben.**

Ausschlagung *(Art. 566 ff. ZGB)*

Die gesetzlichen und die eingesetzten Erben haben die Möglichkeit, die Erbschaft, die ihnen zugefallen ist, auszuschlagen. Will ein Erbe die Erbschaft nicht antreten, hat er **innert drei Monaten** die Ausschlagung schriftlich beim Teilungsamt Wolhusen zu erklären. Hat ein Erbe sich vor Ablauf der Frist in die Angelegenheiten der Erbschaft eingemischt oder Handlungen vorgenommen, die nicht durch die blosse Verwaltung der Erbschaft und durch den Fortgang der Geschäfte des Erblassers gefordert waren, oder hat er Erbschaftssachen sich angeeignet oder verheimlicht, so kann er die Erbschaft nicht mehr ausschlagen. **Wir machen die Erben sowie vom Erblasser bevollmächtigte Dritte darauf aufmerksam, dass insbesondere bei knappen finanziellen Verhältnissen weder Zahlungen ausgeführt, noch Besitz des Erblassers veräussert oder die Wohnung aufgelöst werden dürfen (Verwirkung der Ausschlagungsbefugnis Art. 571 ZGB).** Bitte nehmen Sie in diesem Fall umgehend mit dem Teilungsamt Wolhusen Kontakt auf.

Öffentliches Inventar *(Art. 580 ff. ZGB)*

Jeder Erbe, der die Befugnis hat, die Erbschaft auszuschlagen, ist berechtigt, ein öffentliches Inventar zu verlangen. Das Begehren muss **binnen Monatsfrist seit Tod** beim Teilungsamt Wolhusen eingereicht werden. Es erfolgt eine Publikation im Kantonsblatt. Bei Annahme unter öffentlichem Inventar gehen die Schulden und die Vermögenswerte des Erblassers, die im öffentlichen Inventar verzeichnet sind, auf den Erben über. Der Erbe haftet für diese sowohl mit der Erbschaft als auch mit seinem eigenen Vermögen. Für nicht angemeldete Forderungen haften die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft. Bei unklaren finanziellen Verhältnissen des Erblassers ist die Beantragung eines öffentlichen Inventars sinnvoll.

Amtliche Liquidation *(Art. 593 ff. ZGB)*

Jeder Erbe ist befugt, anstatt die Erbschaft auszuschlagen oder unter öffentlichem Inventar anzunehmen, die amtliche Liquidation zu verlangen. Solange jedoch ein Miterbe die Annahme erklärt, kann dem Begehren keine Folge geleistet werden. Es wird ein Erbschaftsliquidator eingesetzt (kann das Teilungsamt Wolhusen sein) und es erfolgt eine Publikation im Kantonsblatt. Der Erbschaftsliquidator bringt den Nachlass in einen teilbaren Zustand. Im Falle der amtlichen Liquidation werden die Erben für die Schulden der Erbschaft nicht haftbar – sie haften lediglich soweit sie aus der Erbschaft bereichert sind.

Erbteilung

Die Erben vereinbaren, wo es nicht anders angeordnet ist, die Teilung grundsätzlich frei (private Teilung). Es ist empfehlenswert, wenn die Erben einen Vertreter (z. B. Miterben) bestimmen, welcher die Erbengemeinschaft gegenüber der Teilungsbehörde vertreten kann.

Die Mitwirkung der Teilungsbehörde bei der Teilung erfolgt lediglich, wenn:

- eine erbberechtigte Person es verlangt (Art. 609 Abs. 2 ZGB i.V.m. § 77 Abs. 1 lit. a EGZGB),
- Minderjährige, Personen unter umfassender Beistandschaft oder Personen mit unbekanntem Aufenthalt erbberechtigt sind (Art. 609 Abs. 2 ZGB i.V.m. § 77 Abs. 1 lit. b EGZGB)
- ein Gläubiger es verlangt. (Art. 609 Abs. 1 ZGB)

Erbschaftssteuern

Der überlebende Ehegatte ist von der Erbschaftssteuer befreit. Für die Nachkommen beträgt die Erbschaftssteuer 1 % des Erbteils bzw. Vermächtnisses zuzüglich allfällige Progressionszuschläge. Erbteile, Vermächtnisse und Schenkungen, welche den Betrag von CHF 100'000.00 nicht übersteigen, sind von der Entrichtung der Nachkommenserbschaftssteuer befreit. Alle übrigen gesetzlichen und eingesetzten Erben sind gemäss dem Gesetz betreffend der Erbschaftssteuern (SRL 630) steuerpflichtig. D.h. Erben des elterlichen Stammes sind mit 6 %, des grosselterlichen Stammes mit 15 % und weiter entfernte und nicht verwandte Erben mit 20 % steuerpflichtig. Je nach Höhe des Erbteiles erfolgt ein Progressionszuschlag.

Das Ehegüterrecht

Das Ehegüterrecht bestimmt, was während der Ehe wem gehört und wie das Vermögen bei Ehescheidung oder Tod aufgeteilt wird. Die Aufteilung des Vermögens hängt vom gewählten Güterstand der Eheleute ab. Es gibt folgende Güterstände:

- Errungenschaftsbeteiligung (ordentlicher Güterstand, Art. 181 ff. ZGB)
- Gütergemeinschaft (Art. 221 ff. ZGB)
- Gütertrennung (Art. 247 ff. ZGB)

Damit das Nachlassvermögen einer verheiratet gewesenen Person bestimmt werden kann, muss zuerst die güterrechtliche Auseinandersetzung vorgenommen werden.

Das Teilungsamt Wolhusen steht den Angehörigen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung. Wenden Sie sich telefonisch (Tel. 041 492 66 66) oder via E-Mail (zentraledienste@wolhusen.ch) an uns.

Wolhusen, 1. Juli 2023